

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Finanzausschuss	14.11.2016

Beantwortung einer mündliche Anfrage von Herrn Wortmann (Freie Wähler Köln) zur Flüchtlingsunterbringung

Herr Wortmann, Freie Wähler Köln stellte in der Ratssitzung vom 22. September 2016 bei Beratung zu Tagesordnungspunkt 10.21, Vorlage 0750/2016 „**Errichtung von Systembauten in Schnellbauweise zur Flüchtlingsunter-bringung: Mitteilung über Kostenerhöhungen gem. § 24 Abs. 2 GemHVO i. V. m. § 8 Ziffer 7 der Haushaltssatzung der Stadt Köln hier: Heinrich-Rohlmann-Str. 11, 50829 Köln (Ossendorf)**“ folgende Fragen

- 1.) Wann werden die Turnhallen nach einem wirklich festen Plan leer und ihrem eigentlichen Zweck zurückgeführt?
- 2.) Wer wird in Containern und wer in Leichtbauhallen untergebracht?
- 3.) Mietet oder kauft die Stadt Köln?
- 4.) Wer wird worin wohnen?
- 5.) Wie viele Menschen kommen hinzu? Wie groß ist die Fluktuation?
- 6.) Wer hat kein Asylrecht und damit keinen Anspruch?
- 7.) Warum muss die Stadt Köln marode Container auf eigene Kosten nachrüsten?
- 8.) Warum wählt die Stadt Köln keine flexiblen Wohnsysteme die vorerst für größere Gruppen eingerichtet ist, anschließend aber auch für kleinere Gruppen nachrüstbar sind?

Die Verwaltung antwortet wie folgt:

- Zu1.) Aktuell werden noch 21 von ehemals 27 Turnhallen als Notunterkünfte genutzt. Bereits vor Rückgabe der ersten Turnhallen hat die Stadt eine Reihenfolge festgelegt, in der die Turnhallen wieder an den Schul- und Vereinssport zurückgegeben werden. 3 Turnhallen wurden bereits im Juli wieder freigegeben. Ende September wurden die Bewohner von 2 weiteren Turnhallen in andere Flüchtlingsunterkünfte umgesiedelt. Der Rückbau dieser beiden Hallen erfolgte zum 28.10.2016. Die Herrichtung einer weiteren zwischenzeitlich leergezogenen Turnhalle ist im Gange. Die Rückgabe weiterer Turnhallen wird vorbereitet. Bis zum Jahresende sollen 3-4 weitere Turnhallen geräumt und instandgesetzt werden, so dass insgesamt etwa 9-10 Turnhallen bis Jahresende zurückgegeben werden.
- Das Tempo der Hallenrückgabe hängt dabei maßgeblich von der Entwicklung der Zahl der Köln laufend neu zugewiesenen Flüchtlinge ab und ist in diesem Punkt von der Stadt Köln nicht zu beeinflussen. Die oben genannten Planungen basieren auf der Annahme, dass die Zuweisungen von Geflüchteten das derzeitige Niveau nicht überschreiten.

- Zu 2.) Der Soziale Dienst im Amt für Wohnungswesen legt im Rahmen des Belegungsmanagements fest, wer in welcher Unterbringungsform untergebracht wird. Dies wird individuell unter Berücksichtigung von Aufenthaltsstatus, Familienstatus und gegebenenfalls besonderer Schutzbedürftigkeit festgelegt.
- Zu 3.) Die Entscheidung ob Objekte angemietet oder gekauft werden hängt zunächst davon ab, wie die Objekte von Dritten zur Unterbringung angeboten werden. (Manche Angebote beinhalten nur eine Mietoption). Stehen Miete oder Kauf zur Wahl ist die Nutzungsdauer und Wirtschaftlichkeit bei der Abwägung zwischen beiden Optionen entscheidend. Da die Rahmenbedingungen an den einzelnen Standorten sehr unterschiedlich sind, wird diese Entscheidung im Einzelfall getroffen. Eine standardmäßige Festlegung gibt es daher nicht.
- Zu 4.) Siehe Antwort zu Frage 2.
- Zu 5.) Aktuell werden rd. 13.500 Flüchtlinge durch die Verwaltung in Flüchtlingsunterkünften der Stadt Köln untergebracht. Wöchentlich kommen derzeit ca.60-80 Flüchtlinge hinzu, die der Stadt Köln vom Land NRW zugewiesen werden sowie etwa 20-30 Personen, welche Köln direkt angesteuert haben. Die Abgänge aus den städtischen Flüchtlingsunterkünften haben vielfältige Ursachen und können tendenziell nicht festgelegt werden. Im Monat Oktober 2016 war die Gesamtzahl der untergebrachten Flüchtlinge annähernd stabil. Es ist allerdings damit zu rechnen, dass mit Beginn der Wintermonate die Zugangszahlen und damit die Gesamtzahl der untergebrachten Flüchtlinge wieder ansteigen werden.
- Zu 6.) Geflüchtete, deren Antrag auf Asyl abgelehnt wurde, müssen durch die Verwaltung solange untergebracht werden, bis deren Ausweisung / Abschiebung rechtskräftig umgesetzt wurde. Diese gesetzliche Unterbringungsverpflichtung basiert auf dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) wie auf dem Ordnungsbehördengesetz (OBG).
- Zu 7.) Diese Frage bezieht sich offenbar auf die Wohncontaineranlage in der Eygelshovener Straße. Diese bereits in den Niederlanden zur Wohnversorgung von Studenten genutzten Wohncontainer wurden durch die Stadt Köln in gebrauchtem Zustand angekauft. Bei der Aufstellung der Container stellte sich dann heraus, dass diese in einem schlechteren Zustand waren, als dies bei der Besichtigung im zwischengelagerten Zustand erkennbar war. Dadurch wurden zusätzliche Arbeiten erforderlich, die zuvor nicht absehbar waren. Ein Gewährleistungsanspruch gegenüber dem Verkäufer besteht nicht. Dem damit verbundenen Risiko stand jedoch ein Kaufpreis gegenüber, der mit Blick auf die Marktlage sehr günstig war.
- Zu 8.) Die Stadt Köln baut und mietet viele verschiedene Unterkünfte und versucht durch diesen „Mix“ sowohl das Tempo der Bereitstellung neuer Unterkünfte zu erhöhen, als auch verschiedene Unterbringungsformen bereitzustellen. Dabei werden auch flexible Lösungen angeboten. In den Wohncontaineranlagen können beispielsweise flexible Lösungen für 2-8 Personen pro Wohneinheit angeboten werden. Dies ist auch in den Systembauten möglich. Zudem können in diesen Wohneinheiten sowohl Familien als auch kleine Wohngruppen untergebracht werden.